

Hirten

von Ulrike Gutch

1. Allgemeine Anmerkungen zum Hirten in früheren Zeiten

a) Das Ende der Hut auf der Brache

In der Landwirtschaft wurde die „Zweifelderwirtschaft“, bei der die eine Hälfte der Felder bebaut war, die andere zum Erholen von der Bebauung in der Brache lag, im 11. Jahrhundert von der ertragreicheren „Dreifelderwirtschaft“ ersetzt, die zwei Drittel bebaute und nur ein Drittel in der Brache hielt. Dieses diente zur Viehweide.¹ Als im 18. Jahrhundert aufgrund neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse die „erste Agrarrevolution“ stattfand, in der die Dreifelderwirtschaft durch die „Fruchtwechselfolge“ ersetzt wurde, welche das Drittel, das bisher Brache gewesen war, nun mit Rotklee, Kartoffeln, Hülsenfrüchten oder Rüben bebaute, stand keine Brache mehr für das Weidevieh zur Verfügung.

Der Wandel schlug sich im Gesetz nieder. Am 24. März 1762 erging das Mandat (Gesetz), welches bestimmte, *Brachfelder ... unangebaut liegen zu lassen, ist ein Mißbrauch,² und das Weiderecht findet auf bebauten Brachflächen zu keiner Zeit mehr statt.³*

Auch die Wiesen „zogen mit“. Bis dahin waren sie häufig „einmähdig“ gewesen und hatten nach der Mahd ebenfalls der freien Weide gedient. Nun führten die Bauern die Zweit- und Drittmahd ein, was bedeutete, auch von diesen Wiesen musste das Vieh ferngehalten werden. Im Vergleich zu den vorausgehenden Jahrhunderten war jetzt die zur Weide verfügbare Fläche drastisch eingeschränkt.

1 Michael HENKER u.a. (Hg.), Bauern in Bayern. Von der Römerzeit bis zur Gegenwart. Katalog zur Ausstellung im Herzogsschloß Straubing (Veröffentlichungen zur Bayerischen Geschichte und Kultur 23), München 1992, S. 60, 202-204.

2 Franz Blasius M. WAGNER, Churpfälzbayerisch gelehrt-decisives universales Gesetz-Lexikon, oder allgemein – von unterst – bis höchsten Amtsstufen diensam compendiös entscheidender Rechtsschlüssel, Pappenheim 1800, S. 497.

3 Zitiert nach: Lorenz ZIERL, Ueber Bayerns landwirtschaftliche Zustände, München 1844, S. 126.

Wie erfuhr damals das zum großen Teil analphabetische Landvolk von den gesetzlich verordneten neuen Methoden im Ackerbau? – Es waren vor allem die Dorfpfarrer, die die Aufklärung leisteten, sie waren durch das Gesetz dazu verpflichtet. Oft handelte die Sonntagspredigt von den neuen Produktionsmethoden in der Landwirtschaft, weshalb solche Predigten „Landwirtschaftspredigten“ genannt werden. Aber nicht nur die Verkündung der neuen Methoden durch das Wort war den Pfarrern auferlegt, sondern sie mussten darüber hinaus praktische Überzeugung leisten und ihren Hof umstellen, denn die Pfarrer hielten kein Pfarrhaus, sondern tatsächlich einen landwirtschaftlichen Betrieb, den „Pfarrhof“. Nur das aktive Beispiel der örtlichen Bildungsschicht, allen voran des Pfarrers, gefolgt vom geistlichen oder adligen Grundherrn, würde den allem Neuen misstrauisch gegenüber stehenden Bauern überzeugen. Generalmandate, wie die vom 9. November 1770 und 5. Juni 1772 bestimmen, *Kloster-, Hofmarks- und Sätzinhaber [Landsassen], auch Pfarrer sollen sich zum Beispiel des Bauersmann [um dem Bauern ein Beispiel zu geben] diese Unternehmung [Bebauung der Brache] vorzüglich angelegen sein lassen.*⁴

b) Schaden durch weidendes Vieh

Aus praktischen Gründen hatten große Dörfer wie Tegernheim schon früh Hirten, obgleich bis in die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts ein Hirte für weidendes Vieh nicht vorgeschrieben war, und bis in diese Zeit der durch das Vieh verursachte Schaden dem Geschädigten aufgebürdet wurde. Wenn auf seinen Feldern eingedrungen und Zerstörung angerichtet werden konnte, so das Gesetz, sei es durch Mensch oder Tier, hatte er sie nicht ordentlich geschützt durch Zäune, Hecken oder Gräben, wie das seit der Rodung der Gründe notwendig war, als die Äcker vor dem zahlreichen Wild der dichten Wälder, die die Rodunginseln umsäumten, gesichert werden mussten.

In den Blickpunkt des Gesetzgebers war daher ursprünglich der Bauer als Verantwortlicher für seine Feldfrucht geraten. Er hatte seine Felder zu „umhegen“, mit Hecken und Zäunen zu umgeben. Die „Bayerische Landsordnung von 1553“ reagiert auf Beschwerden von Bauern, deren Land im Winter, wo damals die Zäune von den Feldern entfernt waren, weil sie in der toten Zeit zur freien Überfahrt dienen sollten, durch Vieh, Reiter oder Über-Land-Reisende geschädigt worden war, mit der Vorschrift, von nun an die Felder mit Wintersaat auch in der kalten Jahreszeit mit Zäunen zu schützen.

⁴ WAGNER, Gesetz-Lexikon (wie Anm. 2) S. 498.

In der Bayerischen Landesordnung von 1553 heißt es:

Wie die angebauten Felder sollen verfriedet werden. Nachdem sich die Bauereuleut ... in unserem Fürstentum beklagen, daß ihnen an ihren angebauten Feldern im Winter und in der Jahreszeit, bevor die Felder nach allgemeinen Brauch eingefriedet werden, durch Vieh, Reiter und Fabrende ... Schaden geschehe, woraus ihnen an ihrer Nahrung Mangel entstehe und das Getreide verdorben werde, so ordnen wir an und gebieten, daß von nun an die angebauten oder Saatsfelder überall, wo sie bisher in Sommerszeiten verfriedet wurden, nun sowohl im Winter wie auch im Sommer verfriedet werden, um solchen erwähnten Schaden zu verhindern.⁵

Die Zäune für die Felder hatten spätestens am St. Georgi-Tag, dem 23. April, zu stehen, so das „Bayerische Landrecht von 1616“ in Titel 25, Art. 1. In „Zaunvisitationen“, die die Obrigkeit durchführte, wurde geprüft, ob die Zäune fest und aufrecht standen, dicht waren und Wild und Weidevieh abhielten. Wo sie nicht der Vorschrift entsprachen, wurde der Besitzer mit einer Geldstrafe belegt und musste binnen 8 Tagen den Mangel beheben.⁶

Bilder aus früheren Jahrhunderten stellen, sofern sie offenes Land zeigen, die vielen Zäune dar, die das Bauernland durchzogen. Siehe die Radierung von Daniel Hopfer (1470–1536), die aus den Jahren 1533–36 stammt und ein Bauernfest



Abb. 1: Teilansicht des „Bauernfestes“ von Daniel Hopfer

5 Herzog Albrecht V. von Bayern, Bairische Landtßordnung 1553, Buch 4, fol. 123.

6 Kurfürst Maximilian I. von Bayern, Landrecht, Policy- Gerichts- Malefiz- vnd andere Ordnungen. Der Fürstenthumben Oberrn vnd Niderrn Bayrn, München 1616, fol. 310.

überliefert.⁷ Zu sehen ist die Umfriedung jedes einzelnen Grundstücks und das bis an den Horizont, wo eine Bergkette den Blick begrenzt.

Dennoch deutet sich bereits im Bayerischen Landrecht von 1616, Titel 27, Artikel 1 eine Wende an. In der Regel bleibt zwar der Bauer, wie seit alters her gewohnt, auf dem Schaden sitzen, der ihm von anderen zugefügt wurde an seinem Getreide, seinen Wiesen, Gärten oder Äckern, sei es durch weidendes Vieh oder auf sonstige Art: *Thut jemand dem andern schaden bey tag oder nacht mit etzen [das Vieh fressen lassen] an seinem Traid, Wißmath, Gärten oder Aeckern ... deß soll er gegen den Richter kein Entgeltnuß haben ...* Allerdings gibt es die Einschränkung, wenn der Nachweis geführt werden könne, dies sei absichtlich geschehen, sei der Täter durch den Richter zu strafen. *Were aber der schaden fürsetzlich ... derselbe soll durch den Richter gestrafft werden.*⁸ „Strafe“ bedeutet beim Tatbestand etzen keinen Schadensersatz für den Geschädigten, sondern eine Körperstrafe, wie Stehen am Pranger oder eine relativ geringe Zahlung, etwa 3 Gulden, in die Gerichtskasse.

Etzen, auch Überetzen ernährt immerhin Vieh, auch wenn das für den einen Bauern Schaden bedeutet, weil es nicht sein Vieh ist und da der andere auf sein weidendes Vieh nicht aufpassen musste und Hirten nicht vorgeschrieben waren, konnte bei Schaden durch fremdes Vieh in den wenigsten Fällen Absicht nachgewiesen werden. Aber das rücksichtslose Reiten und Fahren über landwirtschaftlich bebaute Flächen richtet nur sinnlose Zerstörung an. Aus diesem Grund kennt das Gesetz bereits Schadensersatz für den Geschädigten, wenn ein Reiter querfeldein über Wiesen und Äcker seinen Weg nimmt und diese zertrampelt. Dabei ist wichtig, dass dies bei Tag geschah, denn bei Nacht, so das Gesetz, sei zu vermuten, der Täter bemerke nicht, was er anstelle: *Ritte oder führ ein Gast bey Tag einem ober sein Acker oder Wißmath und thät ihm schaden ... , so soll der, der den schaden genommen hat, ohn verzug vor dem Richter ... anzaigen, wivil er deß schaden genommen ... und alsdann [soll] der [Beklagte] ihm den schaden nach erkantnuß deß Richter ... widerkehren [ersetzen].*⁹

7 HENKER, Bauern in Bayern (wie Anm. 1) S. 117.

8 Maximilian I., Landrecht (wie Anm. 6) fol. 318-319.

9 Maximilian I., Landrecht (wie Anm. 6) fol. 320.

Mit dem landwirtschaftlichen Wandel der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts dreht sich dann aber vollends der Blick des Gesetzes. Jetzt ist nicht mehr der Bauer schuld, wenn seinem Anbau durch Vieh geschadet wird, sondern der Viehhalter. Das Generalmandat vom 9. November 1770 verpflichtet grundsätzlich den Viehbesitzer für den von seinem Vieh verursachten Schaden zu Regress, gleichgültig ob das betroffene Feld durch Zaun geschützt, *verfriedet*, oder ungeschützt, *unverfriedet*, war: *An derley verfriedeten- oder unverfriedeten Anbau vom Vieh gemachter Schaden hat die Obrigkeit an den Vieheigenthümer ... salvo Regressu.*¹⁰ Mit Verordnungen vom 3. Juni 1762 und vom 1. August 1778 wurde generell das Weiden, wo es Schaden bringen konnte, verboten. Weitere Verordnungen vom 24. Mai 1783, 10. November 1790 und 21. März 1793 untersagten die Waldhut und das Austreiben des Viehs bei Nacht, ausgenommen in den Alpen. Zur Tegerzheimer Waldhut und Nachtweide weiter unten. Eine Verordnung vom 16. März 1793 verbot schließlich ganz das Hüten ohne Hirten, *Das Weiden ohne Hüter ist durchgängig abgeschafft, und wird ... bestraft.*¹¹ Damit überschneiden sich in diesen Jahren die alten Gesetze, die den Bauern der „Zaupflicht und -wartung“ unterwerfen und der Verantwortung für Schaden durch Vieh an seinen Feldern und die neuen, die den Viehhalter bei Schaden durch Vieh dem Bauern gegenüber zu Ersatz verpflichten und die für die Hut den Hirten zur Pflicht machen.

Eine Gerichtsentscheidung von 1802, die einem Bauern Entschädigung zusprach, weil die Gemeinde den Zaun um seine Wiese niedergerissen hatte um ihr Vieh darauf weiden, lässt keinen Zweifel daran, dass die alten Gesetze endgültig obsolet sind. Im Hinblick auf das wilde Weiden und den Schutz des Eigentums und der „Kultur“ heißt es hier:

*sämliche Gerichtsstellen [werden] gewarnt und auf die Kulturmandate verwiesen, nach welchen ... in Fällen, wo ein Landwirth seine Wiese zweymädig machen, seine Brache anbauen, und überhaupt sein Eigenthum besser benützen will, ... anbefohlen ist, die Kultur, und die Benützung des Eigenthums allezeit gegen die gemeinverderbliche, nur von der Barbarey herstammende Weidenschaft mit allem Nachdruck zu schützen, und so nach und nach dem wilden Hirtenstande vollends den Stab zu brechen. München 24. Dezember 1802*¹²

10 WAGNER, Gesetz-Lexikon (wie Anm. 2) S. 499.

11 ZIERL, Zustände (wie Anm. 3).

12 Churfürstbayerisches Intelligenzblatt, 2. Stück, München, 8. Januar 1803, S. 25.

Schließlich drehte die Verordnung vom 14. Januar 1803 auch das Verursacherprinzip um:

Nicht der [Bauer], der seine Brachfelder anbaut, seine Wiesen [für Heugewinnung benützen will] oder Weidgründe besät und bepflanzt oder Verbesserungen bei seinen Gründen bezwecke, ist verbunden seine Gründe mit Zäunen zu umschließen, um das Weidvieh davon abzuhalten, sondern bloß allein diejenigen, die ihr Vieh auf die Weide schicken, legen sich dadurch die Verpflichtung auf, fremde ... Gründe vor Schäden durch wachsame Hüter ... zu sichern.¹³

In diesem Zusammenhang sei auf eine Einzelheit auf dem Motivbild hingewiesen, das unser Dorf darstellt während des Eisstosses von 1784. Das Bild wurde in den 1960er Jahren auf dem Speicher unserer Kirche entdeckt und befindet sich heute im Fundus des Städtischen Museums. Es zeigt den Gesamtblick auf Tegernheim vom Westen her. Die Fläche zwischen Dorf und Standpunkt des Malers westlich vom heutigen Neuen Friedhof bedecken vom Eiswasser überflutete Felder, in denen man bei genauem Hinsehen Zaunfragmente erkennen kann. Noch heute befindet sich dort landwirtschaftliche Nutzfläche, die wir aber seit Generationen nur ohne Zaun kennen.

c) Berufshirten

Gleichzeitig mit der Verordnung vom 14. Januar 1803 wurden die Zaunvisitationen abgeschafft und spätestens jetzt, da *wachsame Hüter* gesetzlich vorgeschrieben wurden, und *alles Weiden anders als unter der Hut und Geißel verboten*¹⁴ war, und wo der durch Vieh verursachte Schaden tatsächlich vom Viehhalter, bei Gemeinschaftshut, von der Dorfgemeinschaft, siehe unten „Schadensfall durch Viehhut in Tegernheim“, beglichen werden musste, war der Berufshirte nötig. Sein Gehalt bestand zum großen Teil aus Naturalien, zu denen oft die Unterkunft gehörte, nur wenige Hirten besaßen die Hütte, die sie bewohnten, zu eigen. Da der Verdienst des Hirten gerade zum Leben reichte, zählte er zu den Armen im

13 Churfürstlich-bayerisches Intelligenzblatt, 5. Stück, München, 29. Januar 1803, S. 67, siehe auch Churfürstlich-bayerisches Regierungsblatt, 1803, neu aufgelegt von Georg DÖLLINGER, München 1824, S. 30; auch: Regierungsblatt 1803, S. 58; auch: Georg F. DÖLLINGER, Repertorium der Staats-Verwaltung des Königreichs Bayern, München 1815, S. 242 (Stichwort Weide).

14 DÖLLINGER, Repertorium (wie Anm. 13).

Dorf.¹⁵ In vielen Gegenden war er geächtet, wie zum Beispiel auch der Straßenkehrer, Totengräber, Abdecker und Scharfrichter, Menschen mit Berufen, die mit Schmutz, Tieren oder Leichen zu tun haben. Jedoch verstand so manch ein Hirte es, Gewinn aus seiner Sonderstellung zu schlagen, indem er den düsteren Wortkargen gab, der das zweite Gesicht besaß, der gesundbeten aber auch verwünschen konnte. Dann war man in jenen abergläubischen Jahrhunderten darauf bedacht, ihn für sich gewogen zu halten und steckte ihm das ein oder andere zu. Aber auch dort, wo der Hirte nicht den übersinnlich Begabten spielte, erarbeitete er seinen Lebensunterhalt und lag der Dorfgemeinschaft höchstens im Alter auf der Tasche. Solange er den Hirtenberuf ausüben konnte, wurde er dringend gebraucht und besaß Wissen über den Umgang mit dem kostbaren Vieh, hatte beispielsweise jedem Kalb auf die Welt geholfen und war kundig, wenn Tierkrankheiten vorzubeugen oder wie sich bei Tierseuchen zu verhalten war. Oft hatte er sich Erfahrung und Kenntnis in Kräuterkunde angeeignet, das Material fand und sammelte er beim Hüten auf den Wiesen, den Rainen, Abhängen, Halden und im Wald in Fülle, und konnte, wo es keinen Bader im Dorf gab, diesen ersetzen. So war er sich mancherorts der Anerkennung sicher. Wie wir sehen werden, traf das auf Tegernheim zu.

2. Hirten in Tegernheim

Das Tegernheimer Kirchenbuch setzt mit den Taufmatrikeln des Jahre 1637 ein, denen unser damaliger Dorfgeistlicher, Pfarrer Mathias Botzner, der in Tegernheim bis zu seinem Tod im Jahre 1646 wirkte, die Erklärung voranstellt:

*Das vorige und alle anderen Taufbücher sind in den Kriegszeiten verkommen und verwüstet worden, so daß dieses neue im Jahre 1637 beginnt. Von den vorigen aber wissen wir nichts mehr und ist keines mehr vorhanden.*¹⁶

Am 8. Mai 1672 erscheint in den Matrikeln zum ersten Mal ein Hirte. Der Hirte Christoph Koller lässt seinen an diesem Tag geborenen Sohn in unserer Kirche auf den Namen Michael taufen.¹⁷

¹⁵ Zur Armenpflege, die seit dem 17. November 1816 den Gemeinden oblag (vorher war der Grundherr zuständig, auch Stiftungen etc. bestanden), siehe Hans-Joachim GRAF, Tegernheim in der Biedermeierzeit 1818-1848, in: Tegernheimer Heimat- und Geschichtsblätter 2 (2004) S. 11-50, hier S. 40.

¹⁶ Bischöfliches Zentralarchiv Regensburg, Matrikel Tegernheim, Bd. 1/2, Mikrofiche Nr. 1.

¹⁷ Bischöfliches Zentralarchiv Regensburg, Matrikel Tegernheim, Bd. 1/2, Mikrofiche Nr. 2.

a) Fodermayer, Gailspeck, Lang, Troiber, Roider, Oberberger

Dann treten sie auf, die Tegernheimer Hirten, und ab den 1710er Jahren mehrere nebeneinander. Sie erscheinen nicht nur als *pastor* „Hirte“, sondern spezifiziert als *Roßhirt*, *bulbulcus* (Ochsenhirt), *pecudum pastor* (Viehhirt), *subculus* (Schweinehirt) und *Vorsthirt* (Waldhirt).

Es ist hier anzumerken, dass bis zu Beginn des 19. Jahrhunderts die Berufsangabe in den Kirchenbüchern nicht vorgeschrieben war. So ist man für die Zeit vorher, und damit für den Abschnitt, auf den wir das Schlaglicht richten, auf Zufallsangaben angewiesen. Allerdings ergibt die Sichtung dieser Matrikel, dass doch häufig der Beruf genannt wird, wenn er von dem im Ort allgemein üblichen abwich. Das bedeutet für Tegernheim, die Angabe „Bauer“ wurde als im Dorf selbstverständlicher Broterwerb meist vernachlässigt, während „Wirt“, „Brauere“, „Pistor (Bäcker)“, „Schulmeister“, „Hirt“, „Musiker“, „Förster“ etc. als aus der Reihe tanzende Tätigkeit angegeben wurde.

Einige Namen mit dem Zusatz, dass es sich um einen Hirten handelt, erscheinen ein- oder zwei Mal, um zu verschwinden. Diese Männer kamen meist von auswärts, waren ein paar Jahre bei uns und nur, weil in dieser Zeit eines ihrer Kinder getauft, ein Angehöriger beerdigt wurde, oder sie heirateten, hinterließen sie ihre Spur in unserem Kirchenbuch.

So etwa Georg Fodermayer, der am 22. Mai 1721 sein dreijähriges Töchterchen Walburga zu Grabe trägt. Ebenso der Hirte Johannes Gailspeck, der am 14. Juni 1725 einen Sohn auf den Namen Johannes und am 1. April 1727 eine Tochter auf den Namen Walburga taufen lässt.¹⁸ Der Hirte Johannes Lang beerdigt am 14. Mai 1737 seine Frau Anna und heiratet wieder, wie damals üblich, nur kurz darauf, nämlich am 3. September 1737 die Walburga Hagen, Tochter des Arbeiters (*operarius*) Wolfgang Hagen aus Lichtenwald und seiner Frau Maria.¹⁹ Auch Anton Troiber, der als *subculus* „Schweinehirt“ in die Matrikel eingeht, beerdigt am 3. Mai 1737 seine Frau Rosina²⁰ und steht vier Monate später, am 29. Oktober 1737, wieder am Traualtar mit Maria, Tochter des schon verstorbenen Hirten von Grüntal, Jakob Dapfl, und seiner Gattin Sabine.²¹ Der *pastor equarius*, „Pferdehirte“ Georg Roider erscheint, weil er am 8. Dezember 1737 auf unserem Gottes-

18 Bischöfliches Zentralarchiv Regensburg, Matrikel Tegernheim, Bd. 1/9, Mikrofiche Nr. 9.

19 Bischöfliches Zentralarchiv Regensburg, Matrikel Tegernheim, Bd. 1/48, Mikrofiche Nr. 48.

20 Bischöfliches Zentralarchiv Regensburg, Matrikel Tegernheim, Bd. 2/31, Mikrofiche Nr. 48.

21 Bischöfliches Zentralarchiv Regensburg, Matrikel Tegernheim, a.a.O

acker seine Ehefrau Maria Eva der Erde übergibt.²² Und die Tochter Barbara des Hirten Thomas Oberberger, eines gebürtigen Tegernheimers und Hausbesitzers in der heutigen Jahnstraße, wird am 2. Oktober 1787 auf der Pferdeweide bei Stauf geboren: *2. Okt. 1787: Barbara. Nata hodie auf der Pferdeweide nächst Stauf, Thomae Oberberger Pastoris hujas et Barbarae /:cujus Pater Martinus Pauer domuncularius hujas:/ conjugum, filia legitima... in necessitate baptizavit in Barbing R.D. Reinninger Parochia Vicarius.* In deutsch: „Heute wurde auf der Pferdeweide bei Stauf Barbara geboren, eheliche Tochter des Thomas Oberberger, Hirte von hier und seiner Frau Barbara. Der Vater der Frau ist Martin Pauer, Hausdiener von hier ... Die Nottaufe spendete der Hochwürdige Herr Reininger, Vikar in Barbing.“²³ Die Nottaufe durch den Barbinger Geistlichen erklärt sich damit, dass die Flur unserer Pferdeweide jenseits der Donau in der Pfarrei Barbing lag (siehe unten „Nachtweide und Waldhut“). Das Kind lebte nur 6 Wochen, um am 22. November 1787 begraben zu werden: *Sepultus est parvula Barbara, Thomae Oberberger bubulus hujatis, et Barbara conjugum filia legitima, 6 Wochen.* In deutsch: „Begraben wurde das Kleinkind Barbara, eheliche Tochter des Ochsenhirten von hier Thomas Oberberger und seiner Frau Barbara.“²⁴

b) Stephan Däuntellier

Diesen kurz auftretenden Hirten stehen langjährige gegenüber, denen zum Teil der Sohn oder sogar der Enkel in den Hirtenberuf nachfolgt.

Bereits in der ersten uns erhaltenen Gemeinderechnung von 1700 erscheint namentlich Stephan Däuntellier als *Vieh Hieter alhier*. Er entrichtet jedes Jahr den Mietzins für das Hirthaus, das er bewohnt, an die Gemeinde, die es besitzt. Dieses Haus befand sich in der östlichen Kurve der heutigen Ringstraße, es wurde 1848 abgerissen und an seiner Stelle das „Wimmerhaus“ errichtet. Das Hirtenhaus war eine kleine, enge Hütte, von kaum 30 m² Grundfläche, hatte aber einen dreimal so großen Stadel und wohl wegen diesem konnte die Gemeinde vom Hirten den damals nicht geringen Jahresmietzins von 3 Gulden fordern. Auch der Gemeindschmied brauchte für die gemeindeeigene Schmiede, bestehend aus einem wesentlich größeren Wohnhaus und Schmiede mit *Rosßbrucken*, Schupfen etc. nicht mehr zu bezahlen. Und ein Dorfschmied zählte nicht zu den Armen, vor allem nicht in einem so großen Bauerndorf wie Tegernheim mit damals bereits 83 Häu-

22 Bischöfliches Zentralarchiv Regensburg, Matrikel Tegernheim, Bd. 2/2, Mikrofiche Nr. 19.

23 Bischöfliches Zentralarchiv Regensburg, Matrikel Tegernheim, Bd. 2/27, Mikrofiche Nr. 24.

24 Bischöfliches Zentralarchiv Regensburg, Matrikel Tegernheim, Bd. 2/23, Mikrofiche Nr. 50.



Abb. 2: Ringstraße 27, ehemaliger Standort des Hirtenhauses (rot markiert)

sern.²⁵ Die Dorfschmiede befand sich an der Ecke Ringstraße/Kirchstraße, und war das Haus, das später die Nummer 80 tragen sollte, Mitte des 19. Jahrhunderts die Schneiderei Schiller werden würde und eine Generation später die Metzgerei Schiller. Heute befindet sich im Haus die Metzgerei Muggenthaler. Nehmen wir die Gemeinerechnung von 1707, so findet sich den Mietzins des Schmieds und des Hirten betreffend dieser Eintrag: *Jacob Krempf Huoffschmid albir zahlt sein iabrlich Zins mit 3 fl [Gulden]. /Stephan Däuntlier Vieh Hieter albir hat seinen Zins entricht mit 3 fl.*

Der Hirte Stephan Däuntellier war zuverlässig, da das Dorf ihm Botengänge nach Schönberg anvertraute, die es ihm vergütete. In seinem Auftreten und sprachlichem Ausdruck muss er eindrucksvoll und überzeugend gewesen sein, denn als der Herr von Schönberg im Jahre 1702 unseren Oberführer (Ortssprecher) und zwei Nebenführer (Stellvertreter des Ortssprechers) wegen einer nicht genehmigten Gemeindeversammlung zur Strafe einsperrte, wählte das Dorf Däuntellier unter die vier Abgeordneten, die ihre Freilassung bewirken sollten: *Melchior Schiller, Christoph Leydtner, Michael Linzl und Stephan Däuntlier seindt von der Gmein*

²⁵ Gemeinearchiv Tegernheim, Gemeinde Rechnung 1702, fol. 1.

zur hochgnädigen Herrschaft Gericht Schönberg geschickht worden die arrestierten Männer ab zu lassen.²⁶ Und er hauste gut mit dem, was er zum Leben hatte. Als im Jahre 1704 fast kein Bauer im Dorf mehr von der österreichischen Besatzungsmacht ausgepresst werden konnte, hatte Stephan Däuntellier noch einen Metzen Gerste, den er an den österreichischen Leutnant abgeben musste.

Ab 1716 entrichtet sein Sohn, Sebastian Däuntellier, als *Viehhirt* den Zins von 3 Gulden für das Hirthaus. Vom Jahre 1719 an beschränken sich die Gemeinerechnungen bis in die 1740er Jahre darauf, nur anzugeben, *der ietzige Viehhirt* zahle den Zins.

c) Benno Brunner

Ein anderer langjähriger Hirte in unserem Dorf im 18. Jahrhundert hieß Benno Brunner. Er ist als gebürtiger Tegernheimer greifbar, als der Sohn des Tegernheimer *incolo* Jacob Brunner und seiner Frau Ursula. *Incolo* bezeichnet einen Inwohner, wir sagen „Mieter“. Meist verdient er als Handlanger, Tagelöhner oder Knecht seinen Lebensunterhalt. Damit stammte der Hirte Benno Brunner aus mittelloser Familie. Er heiratete am 17. Februar 1738 die Margaretha Leichtl, die so mittellos war wie er, denn sie war ebenfalls die Tochter eines *incolo* in Regensburg, des Mathias Leichtl.²⁷

Dem Ehepaare wurde, wie üblich, ein Kind ums andere geboren, nur wenige überlebten die ersten Jahre. Im Sommer 1745 schlug der Tod gleich drei Mal unter seinem Dach zu, am 3. Juli wurde die erst am 15. Juni geborene Tochter Maria Magdalena, am 17. August die 7-jährige Anna Maria und nur einen Tag später, am 18. August, Margaretha, die Ehefrau vom Hirten Benno Brunner, auf unserem Friedhof begraben. Die Matrikel berichtet, *18. August 1745. Sepultus est Margaretha Bennonis Brunner uxor.*²⁸

Am 11. Mai 1746 stand der Witwer Benno Brunner wieder vor dem Traualtar mit der 26-jährigen Ursula, Tochter des Tegernheimer Schusters Johannes Adam Praunstuber und seiner Frau Catharina. In den Taufmatrikeln der sechs Kinder, die von 1747 bis 1759 in dieser Ehe geboren werden, tritt Benno als *vinitor*, „Weinzierl“ auf. Auch als Ursula nach 15-jähriger Ehe am 30. Juli 1761 an

26 Gemeindearchiv Tegernheim, Gemeinde Rechnung 1702, fol. 9.

27 Bischöfliches Zentralarchiv Regensburg, Matrikel Tegernheim, Bd. 2/20, Mikrofiche Nr. 37.

28 Bischöfliches Zentralarchiv Regensburg, Matrikel Tegernheim, Bd. 2/31, Mikrofiche Nr. 48.

der Ruhr mit 41 Jahren starb,²⁹ bezeichnet ihn die Sterbematrikel seiner Frau als „Weinzierl“.

Am 25. Juli 1762 heiratete er wieder und führte als Weinzierl seine dritte Frau Anna Maria, Tochter des schon verstorbenen Tegernheimer Halbbauern Mathias Schiller und seiner Frau Walburga zum Altar. Sechs Jahre später, am 9. November 1761, ist er pastor equarius „Pferdehirt“ in der Sterbematrikel seines Sohnes Mathias, der *vix natus et renatus iam denatus*, „kaum geboren und (in der Taufe) wiedergeboren schon gestorben ist“ und zwei Jahre später in der seines Töchterchens Eva Maria, die, 24 Tage alt, am 18. September 1770 begraben wird.

Fünf Wochen vorher, am 28. Juli 1770 war sein 22-jähriger Sohn Joseph tödlich verunglückt, der aus Bennos 2. Ehe mit Ursula Praunstuber stammte. Dieser war ebenfalls Hirte und ertrank, als er Ochsen und Pferde zur Nachtweide brachte, die jenseits der Donau lag. Die Tiere schwammen dabei über den Fluss. Joseph rutschte vom Pferd, auf dem er sich hielt um den Fluss zu überqueren – nur wenige Menschen konnten in früheren Zeiten schwimmen – und ging unter.³⁰

Zwei Jahre später, am 1. Mai 1772, stand Benno noch am Grab seiner 6 Jahre alten Tochter Catharina, bevor er nur 10 Wochen später selbst überraschend sterben sollte, „wahrscheinlich am Gehirnschlag“, es reichte nicht einmal für das Sterbesakrament, und seine sterbliche Hülle wurde auf dem Kirchfriedhof am 14. Juli 1772 der Erde übergeben. *Sepultus est Benno Brunner, bubulcarus oratus [erklärter Ochsenhirt]... Sine sacramentis munitus apoplexia probaliter tactus.*³¹ Seine Witwe heiratet wieder vier Monate später am 7. November den Schusterssohn Georg Auer.³²

d) Paulus Praunstuber

Paulus Praunstuber, Bennos Schwager durch seine zweite Frau Catharina, geborene Praunstuber, war ein Sohn des Tegernheimer Schusters Adam Praunstuber. Paulus heiratete als Pferdehirt, *pastor equarius*, am 9. Februar 1750 die 18-jährige Anna Maria, Tochter des bereits verstorbenen Weinzierls Johannes Solleder aus Sulzbach und seiner Frau Margarethe.³³ Die Geburtsmatrikel seiner Kinder Wal-

29 Bischöfliches Zentralarchiv Regensburg, Matrikel Tegernheim, Bd. 2/32, Mikrofiche Nr. 49.

30 Bischöfliches Zentralarchiv Regensburg, Matrikel Tegernheim, Bd. 2/32, Mikrofiche Nr. 49.

31 Bischöfliches Zentralarchiv Regensburg, Matrikel Tegernheim, Bd. 2/32, Mikrofiche Nr. 49.

32 Bischöfliches Zentralarchiv Regensburg, Matrikel Tegernheim, Bd. 2/22, Mikrofiche Nr. 39.

33 Bischöfliches Zentralarchiv Regensburg, Matrikel Tegernheim, Bd. 2/21, Mikrofiche Nr. 38.

burga (26. Oktober 1751), Barbara (3. Feb. 1753) und Anna Catharina (28. März 1756) überliefern Paulus als *sutor* „Schuster“³⁴, die Sterbematrikel seines Sohnes Johannes am 25. Januar 1761 dagegen wieder als *pastor equarius*, „Pferdehirt“.³⁵

Nach 12-jähriger Ehe, am 3. Juni 1762, beerdigte der *pastor equarius* Paulus Praunstuber auf dem Kirchfriedhof seine 30-jährige Frau Anna Maria, geb. Solleder, die an *pleuritide*, Lungenentzündung gestorben war.³⁶ Als er aber sechs Wochen später, am 27. Juli 1762, Anna, die 23-jährige Tochter des Viehhirten Caspar Roithmayr in Schwabelweis und seiner Frau Anna Maria³⁷ heiratete, war er wieder *sutor* „Schuster“.

Zwei Jahre danach begrub er als *pastor equarius*, „Pferdehirte“, am 8. Oktober 1764 sein einjähriges Töchterchen Anna Maria aus dieser zweiten Ehe mit Anna, geb. Rothmayer³⁸, am 9. Oktober 1768 den Sohn Matthias, und am 22.9.1770 die Tochter Eva Maria, die nur 24 Tage alt geworden ist. Und wieder zwei Jahre später, am 21. März 1772 trug Paulus Praunstuber seine zweite Frau zu Grabe, die mit nur 33 Jahren an Krämpfen gestorben war (*convulsionibus necata*).³⁹

Er selbst hatte da noch 13 Jahre. Kurz vor seinem Tod konnte er, was er zum Leben brauchte, nicht mehr erarbeiten und war auf Almosen angewiesen, so dass ihn die Gemeinde unterstützte. Wir lesen in der Gemeinderechnung 1785: ... *ist dem Paulus Praunstuber vor ein allmosen gereicht worden 2 fl [Gulden]*.⁴⁰ Am 14. Mai 1785 ist er gestorben, wohl vorbereitet mit den Sakramenten. Er war 63 Jahre alt geworden.⁴¹

e) Matthias Söllner

Ein anderer Hirte war Mathias Söllner, der mehrere Kinder taufen ließ, darunter zweimal Zwillinge, 1716 und 1719.⁴² Er blickte am 1. Mai 1721 seinem ältesten Kind, dem 19-jährigen Sohn Adam ins Grab und einige Tage später, am 11. Mai, seiner erst 35-jährigen Frau Walburga. Sechs Wochen später, am

34 Bischöfliches Zentralarchiv Regensburg, Matrikel Tegernheim, Bd. 2/4, Mikrofiche Nr. 21.

35 Bischöfliches Zentralarchiv Regensburg, Matrikel Tegernheim, Bd. 2/4, Mikrofiche Nr. 21.

36 Bischöfliches Zentralarchiv Regensburg, Matrikel Tegernheim, Bd. 2/32, Mikrofiche Nr. 49.

37 Bischöfliches Zentralarchiv Regensburg, Matrikel Tegernheim, Bd. 2/21, Mikrofiche Nr. 38.

38 Bischöfliches Zentralarchiv Regensburg, Matrikel Tegernheim, Bd. 2/33, Mikrofiche Nr. 50.

39 Bischöfliches Zentralarchiv Regensburg, Matrikel Tegernheim, Bd. 2/32, Mikrofiche Nr. 49.

40 Gemeindecarchiv Tegernheim, Gemeinderechnung 1785, Fol. 13.

41 Bischöfliches Zentralarchiv Regensburg, Matrikel Tegernheim, Bd. 2/32, Mikrofiche Nr. 49.

42 Bischöfliches Zentralarchiv Regensburg, Matrikel Tegernheim, Bd. 1/8, Mikrofiche Nr. 8.

1. Juli 1721 heiratete er wieder, die Anna Paudrin, Tochter des Nikolaus Pauder, Hirte in Aufhausen und seiner Frau Eva.⁴³ Er durchlief die verschiedenen Stufen des Hirtendaseins, wird in der Matrikel 1716 als *pastor* (Hirte),⁴⁴ 1719 als *Rosshirte albier* und am 1. Mai 1721 als *Vorsthirte* bezeichnet.⁴⁵

In den Beruf als *bubulcus*, „Viehhirte“ folgt ihm Georg, der Sohn seines Bruders Simon, der Arbeiter (*operarius*) war. Georg Söllner, Hirte, heiratete am 22. September 1733 Walburga, die Tochter des Weinzierrls Jacob Leutner aus Tegernheim und seiner Frau Catharina⁴⁶. Er war operarius, „Arbeiter“, als er am 18. Januar 1735 in dieser Ehe die Tochter Anna Maria bekam⁴⁷, aber wiederum *pastor*, „Hirte“, als er im April 1745 auf dem Kirchfriedhof seinen 8-jährigen Sohn begrub.⁴⁸ Spätestens ab 1744 bewohnte er das Hirthaus, weil ab diesem Jahr wieder namentlich sein Bewohner genannt wird, indem zu lesen steht, *Kiehhietter Georg Söllner* erlege den Mietzins von 3 Gulden. Bis 1755 finden wir ihn auf diese Weise nachgewiesen. Es folgen dann Jahre, in denen wiederum nur gesagt wird, der *Hietter* entrichte den Mietzins, bis 1768 der umtriebige Kaspar Fischer auftritt, Schwiegersohn des Georg Söllner, indem er am 23. Januar 1768 die Tochter Anna Maria des Georg Söllner ehelichte.

f) Kaspar Fischer

Der Name Fischer taucht in Tegernheim vor der Mitte des 18. Jahrhunderts nicht auf, zum ersten Mal erst, als am 9. März 1766 ein Johannes Fischer, der als *armentarius hic loci*, „Viehhirte dieses Ortes“, bezeichnet wird, seine, mit Vornamen nicht genannte Frau, die 58 Jahre alt geworden war, zu Grabe trägt, *Sepultus est Joannes Fischer Armentarij uxor hic loci. Aetatis 58 annorum*.⁴⁹ Johannes Fischer verschwindet nach diesem Eintrag sang- und klanglos.

Dafür hinterlässt sein Sohn Kaspar umso mehr Spuren in den Kirchen- und Gemeindebüchern. Seinen ersten Auftritt in den Matrikeln legte er hin, als er am 23. Januar 1768 Anna Maria, die Tochter des bereits beschriebenen Tegern-

43 Bischöfliches Zentralarchiv Regensburg, Matrikel Tegernheim, Bd. 1/14, Mikrofiche Nr. 14.

44 Bischöfliches Zentralarchiv Regensburg, Matrikel Tegernheim, Bd. 1/8, Mikrofiche Nr. 8.

45 Bischöfliches Zentralarchiv Regensburg, Matrikel Tegernheim, Bd. 1/17, Mikrofiche Nr. 17.

46 Bischöfliches Zentralarchiv Regensburg, Matrikel Tegernheim, Bd. 2/22, Mikrofiche Nr. 29.

47 Bischöfliches Zentralarchiv Regensburg, Matrikel Tegernheim, Bd. 2/2, Mikrofiche Nr. 19.

48 Bischöfliches Zentralarchiv Regensburg, Matrikel Tegernheim, Bd. 2/31, Mikrofiche Nr. 48.

49 Bischöfliches Zentralarchiv Regensburg, Matrikel Tegernheim, Bd. 2/32, Mikrofiche Nr. 49.

heimer Hirten Georg Söllner und seiner Frau Walburga,⁵⁰ in unserer Pfarrkirche zum Altare führte. Im Dezember 1771 begegnen wir ihm als *bulbulcus buiatis*, „Viehhirte von hier“ in der Geburts- und dann vier Wochen später Sterbematrikel seiner Tochter Anna Maria.⁵¹

Kaspar Fischer wurde nicht in unserem Dorf geboren, aber er starb hier, und da die Sterbematrikel sein Alter angibt, wissen wir, dass er 1745 geboren und bei seiner Heirat (1768) 23 Jahre alt war. Als Bewohner des Hirtenhauses entrichtet er einen jährlichen Mietzins von 6 Gulden, obgleich von seinem Vorgänger im Mietverhältnis nur 3 Gulden verlangt wurden. Ein Aufschlag von 100 %, wobei anzumerken ist, dass das Haus in diesen Jahren gründlich renoviert worden ist: der Boden wurde erneuert, ebenso ein Fenster, das hölzerne Obergeschoss und das Schindeldach.

Der junge Kaspar Fischer war aufgeweckt, beschlagen, rührig, eminent fleißig, tat sich um im Dorf, und sein Name erscheint in den Kirchen- und Gemeindebüchern, wenn er den Trauzeugen gibt. Er wird genannt in den Gemeindeunterlagen als Botengänger für das Dorf, er *buzt*, putzt die Weide, das heißt säubert sie von Brennesseln, Disteln, Quecken und Kletten, denn das fressen Weidetiere nicht. Er gehörte zu den Männern, die den Toten vom Haus, wo er starb, zum Gottesacker am Tag der Beerdigung überführen, denn ein Leichenhaus gab es damals noch nicht.

Wir schweifen hier kurz ab um anzumerken, grundsätzlich zahlten die Angehörigen für ihre Toten, so dass im Normalfall nichts in den Gemeinderechnungen überliefert ist. Jedoch bei der Beerdigung eines Bettlers, der hier krank ankam und starb, besorgte das Dorf die Bestattung und die Ausgaben dafür erscheinen in der *Gemeins-Rechnung*. Gelegentlich wird genannt, wer im Zusammenhang mit dem Tod des oder der Unbekannten Lohn erhielt, allerdings nur allgemein und unbestimmt, wie etwa der folgende Eintrag aus dem Jahr 1792, wo *dem Hüter* so und soviel bezahlt wurde, weil er den Sarg überführte, aber nicht näher mitgeteilt wird, wer ihm dabei zur Hand ging, denn allein wird er ihn nicht zum Friedhof gebracht haben, wer den Karren zum Überführen bereit stellte, wer für die Herstellung des Sargs bezahlt wurde oder wer die Totenwache durchführte, denn die Kerzen, von denen die Rede ist, waren für diese nötig, wer den Trunk, der bei der Totenwache üblich war, bestritt usw.:

50 Bischöfliches Zentralarchiv Regensburg, Matrikel Tegernheim, Bd. 2/22, Mikrofiche Nr. 39.

51 Bischöfliches Zentralarchiv Regensburg, Matrikel Tegernheim, Bd. 2/32, Mikrofiche Nr. 49.

*Vor d[as] gestorbene Weib eine Toden Truhnen gemacht worden: 1 Gulden
30 Kreuzer
Dan vor Wax Kerzen 2 Kreuzer
Und dem Hiether vor herab fibren 1 Gulden⁵²*

Solche Einträge zeigen, welches soziale Engagement selbstverständlich war, obgleich damals das Leben ungleich härter war als heute. Das unbekannte Weib muss in einem Haus sterbenskrank aufgenommen, und Stunden oder sogar ein paar Tage gepflegt worden sein, bevor es verschied, und auch die Leiche lag bis zur Beerdigung am dritten Tage nach dem Tod in einem Haus. Es gab damals bei uns noch kein Leichenhaus. Auch müssen zusätzlich mindestens noch der Pfarrer und jemand, der das Grab auf- und zugeschaufelt und ein Kreuz darauf gesetzt hat, tätig geworden sein – und das aus Barmherzigkeit, da keine Geldausgabe der Gemeinde für diese Dienste verzeichnet wurde. Diese vielfältige selbstlose Hilfe versteckt sich in den Zeilen solcher Einträge wie der folgenden im Sterbebuch unserer Pfarrei:

22. November 1731, Fuit sepulta mendica ignota, qui curru valde agrotans hic fuit vecta suscepto extremo unctionis sacramento fuit mortuos, nomen status et patria non constant.⁵³

Begraben wurde eine unbekannte Bettlerin, die auf einem Karren hierher gebracht wurde und bereits sehr krank war. Sie starb, nachdem sie das Sakrament der letzten Ölung empfangen hatte. Ihr Name, ihr Familienstand und ihre Heimat sind unbekannt.

Das einzige Beispiel, das das Haus benennt, in diesem Fall das des Schreiners Michael Hueber, in welchem eine Unbekannte zum Sterben aufgenommen wurde, ist dieses aus dem Jahre 1745:

22.3.1745, Fuit sepulta femina nomen Maria, cognomen illia ignoratus, licet 30 circiter annis in Tegernheim in domo Michaelis Hueber morata fit.⁵⁴

Begraben wurde eine Frau namens Maria, Nachnamen unbekannt, etwa 30 Jahre alt, sie starb in Tegernheim im Haus des Michael Hueber.

52 Gemeindearchiv Tegernheim, Gemeinderechnung 1792, Fol. 13.

53 Bischöfliches Zentralarchiv Regensburg, Matrikel Tegernheim, Bd. 3/31, Mikrofiche Nr. 48.

54 Bischöfliches Zentralarchiv Regensburg, Matrikel Tegernheim, Bd. 2/31, Mikrofiche Nr. 48.

Zurück zu Kaspar Fischer. Begabt, das Vertrauen der Mitmenschen zu gewinnen, wissbegierig und intelligent, war Kaspar Fischer einer jener Hirten, von denen die Forschung weiß, dass sie eine bedeutende Rolle in ihrem Dorf spielten, weil sie sich Kenntnisse aneigneten über Heilpflanzen und -methoden und Krankenpflege. Das bestätigt seine Sterbematrikel, die ihn als *therapia bene instructus*, „sehr erfahren in Krankenpflege“ beschreibt. Mit diesem Können ausgestattet war es ihm möglich, dazu zu verdienen, und er hatte mehr als das blanke Existenzminimum. Auch das geht aus seiner Sterbematrikel hervor, denn als er am 17. März 1809 mit 64 Jahren sein Leben wegen Schwindsucht verröcheln muss, stehen gleich zwei Ärzte an seinem Sterbebett, Dr. Xaver Schamhuber aus Donaustauf und Dr. Pedeponti aus Stadtamhof. Niemand sonst im Dorf leistet sich das, weder die Wirte, noch die größeren Bauern oder die Handwerker, wie Metzger, Schreiner, etc.⁵⁵

Seine erste Frau Anna Maria, die er 1768 geheiratet hat, siehe oben, war, 1735 geboren, 10 Jahre älter als er und als Tochter des Georg Söllner eine Hirtentochter. Sie starb mit 61 Jahren am 23. Februar 1796, *ex suffocatione vel pituitae vel ulceris*, „erstickte entweder am Schleimschlag oder an Krebs“.⁵⁶ Dreißig Jahre waren sie verheiratet gewesen, und das spricht sehr für die Kenntnis und Erfahrung des Hirten Kaspar Fischer in Heilkunde, etwa bei der in jedem Sommer tobenden Ruhr, oder den immer wieder landauf, landab grassierenden Pocken, auf jeden Fall der Wochenbettpflege, im Kindbett starben in früheren Zeiten die Frauen wie die Fliegen, und auch Anna Maria Fischer bekam ein Kind nach dem anderen. All diese damals tödlichen Risiken überstand sie wohl nicht zuletzt aufgrund der heilpflegerisch bewanderten und glücklichen Hand ihres Gatten, dem aber gegen ihren „Krebs oder Schleimschlag“ auch kein Kräutlein gewachsen war.

Fünf Wochen nach dem Tod von Anna-Maria heiratete Kaspar Fischer wieder am 5. April 1796. Er zählte inzwischen 51 Jahre und seine Braut war die 30-jährige Walburga, Tochter des Sulzbacher Weinzielerls und Schusters Georg Stiersdorfer und seiner Frau Catharina.⁵⁷ Die Gemeinderechnungen von 1796 halten die Gänge fest, die Gemeindeabgeordnete nach Schönberg machen, um die Heiratsgenehmigung für den Hirten einzuholen und auch, dass die Gemeinde die obrigkeitliche Erlaubnis zahlte. *Und wegen des Gemeins Hüetters seiner Verheurathung sein 4 Gäng nach Schönberg verrichtet worden. Bezahlt mit 34 Kreuzer. Es ist wegen des*

55 Bischöfliches Zentralarchiv Regensburg, Matrikel Tegernheim, Bd. 2/34, Mikrofiche Nr. 51.

56 Bischöfliches Zentralarchiv Regensburg, Matrikel Tegernheim, Bd. 2/34, Mikrofiche Nr. 51.

57 Bischöfliches Zentralarchiv Regensburg, Matrikel Tegernheim, Bd. 2/23, Mikrofiche Nr. 40.

*Hütters Heurathung zu Schönberg bezahlt worden 1 Gulden 52 Kreuzer.*⁵⁸ Damit ist Kaspar Fischer die große Ausnahme im Dorf, denn für niemanden sonst, auch nicht die anderen Hirten, erledigt dies die Gemeinde, alle anderen, die jemals geheiratet haben, mussten sich selbst um die Erlaubnis beim Grundherrn kümmern und sie auch aus eigener Tasche bezahlen. Als dann Kaspar am 17. März 1809 an Schwindsucht mit 64 Jahren gestorben war,⁵⁹ meldet der Oberführer Jacob Schiller die *Verwittibung der Gemeinshirt Hirttin* beim Grundherrn in Schönberg.⁶⁰ Walburga, die in der Ehe auch noch vier Kinder bekommen hatte, überlebte ihren Mann um zehn Jahre und starb am 11. März 1819 an *inflammatione brachi multum humide*, „stark nässender Entzündung am Arm“ und war 53 Jahre alt geworden.⁶¹

Kaspars Sohn aus erster Ehe, Georg Fischer, ergriff den Hirtenstab in der dritten Generation. Neben ihm erscheint in den 1830er Jahren der Weinzierl Mathias Weinbeck, wohnhaft im Haus Nr. 77, als Viehhirte.⁶² Schon früher ist der oben erwähnte Schustersohn Paulus Praunstuber abwechselnd als Schuster und als *Pastor equarius* „Rosshirte“ aufgetreten, ebenso wie Benno Brunner mal Hirte, mal Weinzierl war. Und der Hirte Thomas Oberberger, dessen Tochter auf der Pferdeweide geboren wurde, war Hausbesitzer. Ihm gehörte das Haus Nr. 7⁶³ im sogenannten „Badviertl“ (heute Jahnstraße 5).

g) Ansehen des Hirtenstandes im Dorf

Dieses Ausüben der Hirtentätigkeit durch einen als Handwerker, Weinzierl oder Hausbesitzer belegten Dorfbewohner oder eines nachgeborenen Sohnes aus solchem Haus zeigt, dass dem Hirtenstande bei uns nichts Ehrenrühriges anhaftete, zumindest in der erfassten Zeit nach dem 30jährigen Krieg. Auch die Heirat einer Handwerkstochter in Hirten-, beziehungsweise eines Hirten in Handwerks- oder Weinzierlskreise war bei uns möglich, wie zum Beispiel am 19. Juni 1764 Theresia, die Tochter des Tegernheimer Schusters Joseph Schiller auf Haus

58 Gemeindearchiv Tegernheim, Gemeinderechnung 1796, Fol. 9^r und 10.

59 Bischöfliches Zentralarchiv Regensburg, Matrikel Tegernheim, Bd. 2/34, Mikrofiche Nr. 51.

60 Gemeindearchiv Tegernheim, Gemeinderechnung 1809, ohne Folio-Angabe.

61 Bischöfliches Zentralarchiv Regensburg, Matrikel Tegernheim, Bd. 2/35, Mikrofiche Nr. 52.

62 Bischöfliches Zentralarchiv Regensburg, Matrikel Tegernheim, Bd. 2/12, Mikrofiche Nr. 29: 14. April 1832: *Baptizata est Walburga, Mathiae Weinbeck vinitoris et tunc pecudum pastoris hujatis nr. 77 et Theresia, cujus pater Joannes Braunstuber suter hujatis, fila legitima.* (Getauft wurde Walburga, eheliche Tochter des Mathias Weinbeck, Weinzierl und jetzt Viehhirte, Hausnr. 77, und seiner Frau Theresia, deren Vater Johannes Braunstuber Schuster hier war).

63 Gemeindearchiv Tegernheim, Gemeinderechnung 1792, Fol 1.

Nr. 2,⁶⁴ den Junghirten Christoph, Sohn des Hirten Georg Hueber in Irlbach zum Ehemann nahm.⁶⁵

Ebenso bekam der Hirte Kaspar Fischer mit seiner zweiten Frau Walburga eine Weinzierlstochter, aber auch die Tochter Eva Maria aus dieser Ehe, 1798 geboren, konnte den Weinzierl Mathias Schmid auf Haus Nr. 42⁶⁶ ehelichen, womit deutlich ist, dass sie Mitgift hatte, denn ohne das hätte sie nicht die geringsten Aussichten auf dem Heiratsmarkt gehabt. Tatsächlich bezeichnet das Kataster bei der Beschreibung der Liegenschaft des Hauses Nr. 42 den Wald, genannt das Stohmeyer Setzl, als Heiratsgut der Eva Maria aus dem Nachlass ihres Vaters Johann Kaspar Fischer: *Lit C. Am 15. Oktober 1823 aus dem Nachlaß des Schwiegervaters Joh. Kasp. Fischer zum Heiratsgut erhalten ... das Stohmeyer Setzl, 2,63 Tagwerk, Waldung.*⁶⁷ Am 15. Oktober 1823 wurde vertraglich dieses Heiratsgut dem Grundbesitz des Hauses 42 hinzugefügt, die Hochzeit fand am 22. Oktober 1823 statt, wie das Kirchenbuch angibt, *Mathias Schmid, fil. leg. Mathiae Schmid vinearu Magistris viventis n. 42 et ejus uxoris Mariae p.m. cum Maria Fischer bubuli huiatis Caspari Fischer, ejus uxoris Walburga nata Stiersdorfer de Sulzbach, amb. p.m. filia legitima.*⁶⁸ „Mathias Schmid, ehelicher Sohn des Mathias Schmid, noch am Leben und Weinmeister, Hausnummer 42, und seiner verstorbenen Frau Maria [wurde getraut] mit Maria Fischer, eheliche Tochter des hiesigen Viehhirten Kaspar Fischer und seiner Frau Walburga, geb. Stiersdorfer aus Sulzbach, beide verstorben.“

Um die Geschichte von der Hirtentochter Eva Maria Fischer, verheiratete Weinzierlin Schmid zu Ende zu erzählen: Drei Kinder brachte sie zur Welt, den Sohn Johannes Nepomuk (*3. Mai 1824), und die Töchter Anna Maria (*29. Dezember 1826), die bald starb, und Theresia (*17. Oktober 1829) und fast auf den Tag zehn Jahre nach der Eheschließung verschied sie selbst, am 18. Oktober 1833, nachdem sie sich sechs Jahre lang an „schleichender Schwindsucht dahingequält“ hatte, *Maria Schmid qua per sex annos tabe lente jamjam laborat.*⁶⁹

64 Heute Blaimer, Jahnstraße. Das Anwesen (ehemals Nr. 2) ist seit dem 18. Jahrhundert im Besitz der gleichen Familie. Im Jahre 1913 änderte sich durch eine weibliche Erbfolge der Familienname Schiller in Blaimer, als Franziska Schiller am 25.4.1913 Josef Blaimer heiratete. Siehe Kataster Regensburg I, Nr. 1165, Hausnummer 2.

65 Bischöfliches Zentralarchiv Regensburg, Matrikel Tegernheim, Bd. 2/22, Mikrofiche Nr. 39.

66 Vgl. Geburtsmatrikel eines ihrer Kinder: Bischöfliches Zentralarchiv Regensburg, Matrikel Tegernheim, Bd. 2/11, Mikrofiche Nr. 28.

67 Staatsarchiv Amberg, Kataster Regensburg I, 1151, Hausnr. 42.

68 Bischöfliches Zentralarchiv Regensburg, Matrikel Tegernheim, Bd. 2/26, Mikrofiche Nr. 41.

69 Bischöfliches Zentralarchiv Regensburg, Matrikel Tegernheim, Bd. 2/36, Mikrofiche Nr. 53.

Die strenge Regel früherer Zeit, nur gleich zu gleich sich zu gesellen, das heißt gleichwertig zu heiraten, und damit als Hirte nur Hirten- oder Tagelöhnerstochter als Gattin erlangen zu können, findet man in Tegernheim in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts aufgeweicht. Wenn ein Tegernheimer Hirte tüchtig war und mehr als das Existenzminimum erarbeitete, war sich keine Weinzierlstochter zu gut, ihn zu nehmen – und der Grundherr, der die Heirat genehmigen musste, gab sein Placet. Und umgekehrt, wenn die Hirtentochter genug mitbekam, nahm sie jeder Weinzierl gerne. Auch war ein Tegernheimer Kleinbauer oder Weinzierl nicht abgeneigt, den Hirten für einige Zeit abzugeben, wenn er nicht so gut dran war. Dem entspricht auch, dass das im Besitz der Gemeinde befindliche Hirtenhaus mitten im Dorf stand, in unmittelbarer Nähe der Großen, des „Alten Wirts“ (in unseren Jugendtagen „Gasthof Federl“, beziehungsweise „Cilly“ oder „Dorfmitte“, heute Feuerwehrhaus) und des „Stiftwirts“ (bei uns „Brauerei“), nämlich an der östlichen Kurve der heutigen Ringstraße, wo das „Wimmer-Haus“ sich befindet. In vielen Dörfern war das Hirthaus abseits und außerhalb des Dorfs, weil die Nähe zum Hirten nach Meinung der dortigen Bewohner „schändete“. Das sieht man oft noch in unseren Tagen, wenn ein solches erhalten ist. Obgleich inzwischen die Orte gewachsen sind, liegen die einer neuen Nutzung, etwa als Museum oder Gaststätte, zugeführten einstigen Hirthäuser am Ortsrand, weil sie vormalig ein Stück vor dem Dorfe errichtet worden waren, so in Kinding⁷⁰, Seubersdorf, Höhenberg (bei Neumarkt) oder Nabburg, um nur einige zu nennen.

h) Heirat unserer Hirten

Auch sind alle in den Tegernheimer Matrikeln aufgeführten Hirtenkinder eheliche Kinder und alle Hirten sind verheiratet, ja heiraten nach dem Tod der Frau selbst in vorgerücktem Alter nochmal. Und wie oben bei Kaspar Fischer beschrieben, konnte es vorkommen, dass sich das Dorf für die Heiratsgenehmigung einsetzte, ja sie zahlte. Deshalb waren sie in unserem Dorf nicht nur einigermaßen geachtete Personen, sie können auch nicht völlig mittellos gewesen sein, denn sonst hätte ihnen ihr Gerichtsherr, bei uns damals Schloss Schönberg, das ab 1614 im Besitz des Grafen von und zu Lerchenfeld auf Köfering und Schönberg und ab

⁷⁰ Siehe Beschreibung des Fremdenverkehrsamt Kinding, „Das am Ortsrand gelegene 250 Jahre alte Hirtenhaus verfügt über eine gemütliche Stube ...“ (www.kinding.de/ferienwohnung/hirtenhaus-249.htm).

1751 des Freiherrn Stingelheim zu Schönberg war,⁷¹ im 17. und 18. Jahrhundert schwerlich die Heiratsgenehmigung erteilt.

Das einschlägige Gesetz, die „Kurpfalzbaierischen allgemeinen und besonderen Verordnungen von 1784“, gebietet unter Verweis auf die vorausgehenden entsprechenden *Generalien*, Gesetze, besonders die von 1726, 1729 und 1748, bei der Verheiratung von *In- und Tagwerkersleut sowohl als anders müßig gehendes Gesindel* die Vermögensverhältnisse genau zu prüfen. Sollten aber arme Leute dennoch die Heirat durchsetzen, seien sie nach erfolgter Trauung auf einen Karren zu *schmieden*, festzuketten, und außer Landes zu schaffen. Damit sollte verhindert werden, dass sich Arme vermehrten, beziehungsweise, dass verheiratete Arme, die sich vermehren würden, im Land blieben und gegebenenfalls dem Heimatort zur Last fielen:⁷²

Heyrathsverwilligung auf die In- und Tagwerksleut.
Demnach aus täglicher Erfahrung sich genugsam darlegt, wie zahlreich die In- und Tagwerksleut, sowohl auch anders müßig gehendes Gesindel, wider die so heilsam erlassene Mandata, und geschärfte Verordnungen sich zusammen heyratheren, und hiermit den ohne deme sehr in Schwung stehenden Bettel immer mehr anhäufen; Als wollen Wir die Beamte generaliter auf die ergangene Landgebott, und Generalien sonderbar de Anno 1726, 1729, und 1748 ... befohlen haben, daß sie dergleichen Gesindel vor wirklicher Copulation um ihr Vermögen, und Habschaft, auch auf was Weis sie sich mit der Handarbeit zu nähren beglauben, allzeit genau examinieren, ihren Willen oder Consens darzu leichter Dinge nicht ertheilen, sondern solcherlei Leut, da sie ihren Unterhalt nicht vor- oder auszeigen kunten, und gleich wohl sich zusammen gesegnen lassen wurden, also gleich nach geschehener Copulation auf einen Karren schmieden und ausser Lands verführen lassen sollen.

i) Tod beim Beschlacht

Diesen Blick auf einige Hirten in unserem Dorf in früheren Zeiten abschließend erwähnen wir noch den zwölfjährigen Lorenz Schwabenbauer, der im Dienst des hiesigen Hirten stand und beim Hüten tödlich verunglückte. Man fand ihn am 3. Juli 1815 gegen 2 Uhr Nachmittags ertrunken in einem Graben an

71 Wilhelm VOLKERT (Hg.), Handbuch der bayerischen Ämter, Gemeinden und Gerichte 1799–1980, München 1983, S. 573.

72 Georg Karl MAYR (Hg.), Sammlung der Kurpfalz-Baierischen allgemeinen und besonderen Landes-Verordnungen, Bd. 2, München 1784, S. 1296.

der Donau beim sogenannten „oberen Beschlacht“, in den er gefallen war, als er sich waschen wollte.⁷³

Mit zwölf Jahren erfolgte damals offiziell der Eintritt ins Arbeitsleben, und die Kinder wurden hinausgeschickt, um als „Klein“-knecht oder -magd, das heißt Anfängerknecht und -magd, als Dienstbote, Küchenhilfe, Ladenhilfe, oder wie hier als Hilfe für einen Hirten, als „Hirtenbub“ zunächst drei Jahre nur gegen Kost und Unterbringung zu arbeiten. Sofern ein Jugendlicher die durch die Zunft streng reglementierten Voraussetzungen hatte, eine Lehrstelle in einem Handwerksbetrieb anzutreten, mussten die Eltern für die Lehrzeit auch noch bezahlen. Das heißt, Lehrlinge waren bereits eine nicht nur aufgrund von Stand und Herkunft, sondern auch finanziell bedingte Auslese, in die ein armes Kind nicht vordringen konnte.

Das „Beschlacht“⁷⁴, von dem in diesem Unglücksfall von 1815 die Rede ist, die Uferbefestigung mit dicken Pfählen gegen Unterspülung an unserem Donauufer, wurde, wie die Gemeinde-Rechnungen zeigen, in den 1790er Jahren gebaut.⁷⁵

3. Nachtweide und Waldhut/Forsthut, -weide

a) Nachtweide

Die Tegernheimer Nachtweide befand sich jenseits der Donau und war für Ochsen und Pferde, Zugtiere, die unterm Tags zur Arbeit erhalten mussten und deshalb erst Nachts auf die Weide geführt wurden. Die diesseitige Donauweide, eine Tagweide, war für die Kühe bestimmt. Tegernheimer Gemeinderechnungen des 18. Jahrhunderts listen Jahr für Jahr den Besitz der Gemeinde auf und beschreiben die beiden Weiden: 7: *Hat diese Gemeind einen großen Platz zur Viechwayd jenseits der Donau in Besiz worauf sie hauptsächlich nur die Oxen und Pferd [weidet].* 8: *Hat selbe noch einen grossen Platz in Besiz so diesseits der Donau lieget, worauf... die Gemeinde die Küe, ... biethen darf.*⁷⁶

73 Bischöfliches Zentralarchiv Regensburg, Matrikel Tegernheim, Bd. 2/35, Mikrofiche Nr. 52.

74 Johann Michael VOTT, Theoretisch-praktische Anleitung zu Strassen-Brücken-Wasser und Hochbau Wesen, Ein Handbuch für angehende Baumeister und Bauwerke, Augsburg, 1837, S. 134: „Wenn die Seitenwände eines Grabens oder Bachs vom Wasser angegriffen werden, so muß solchen irgend ein Schutz gegeben werden. Eine solche Beschützung nennt man in hiesiger Gegend ein Beschlacht und gewöhnlich werden sie von Holz gemacht.“

75 Gemeindecarchiv Tegernheim, Gemeinderechnung, 1783, fol. 18.

76 Gemeindecarchiv Tegernheim, Gemeinderechnung, 1768, fol. 4.

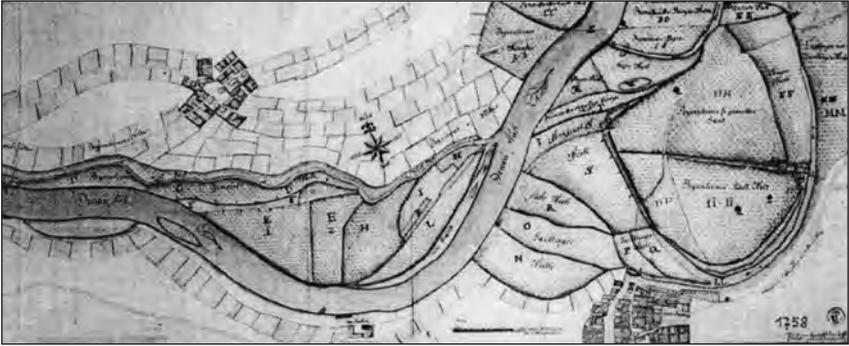


Abb. 3: Tegerzheimer Nachtweide

Ein Plan aus dem Jahr 1758 zeigt die Tegerzheimer Nachtweide.⁷⁷ Die Weide jenseits der Donau, so die Roser-Chronik, sei möglich gewesen, weil in alter Zeit im Donaustück zwischen Tegernheim und Donaustauf ein „furtähnlicher Übergang“ bestanden haben soll, von dem noch im Jahre 1948 alte Tegerzheimer dem Lehrer Raimund Roser angeblich erzählen konnten.⁷⁸

Wenn „furtähnlicher Übergang“ eine andere Bezeichnung für „Furt“ sein soll, das heißt eine Stelle in der Donau, wo man wadend den ganzen Fluss überqueren konnte, dann halten wir diese Aussage alter Tegerzheimer für wenig überzeugend. Bisher fanden wir nicht den geringsten Hinweis in alten Urkunden darauf, dass an unserem Donauabschnitt zu irgendeinem Zeitpunkt eine Stelle in der Donau gewesen sei, wo der Tritt von Mensch oder Zugtier durchgehend bis zum anderen Ufer Boden gefunden hätte für den Übergang. Die Donau bei uns musste, soweit alle bisherigen Erkenntnisse, grundsätzlich seit ältesten Siedlungstagen entweder schwimmend oder mit Hilfsmitteln wie Wasserfahrzeugen überquert werden.

Unmittelbar vor der Erwähnung der mündlichen Überlieferung des „furtähnlichen Donauübergangs“ zitiert Roser einen alten schriftlichen Beleg, ohne die Fundstelle anzugeben, einer der Gemeinde eigenen „Überfahrt“: *Die bei dem Jägerwörth (Pl. 1787) über die Donau bestehende Überfahrt, ist Eigentum der Ge-*

⁷⁷ Raimund ROSER, Chronik der Gemeinde Tegernheim, Tegernheim 1992, S. 30. (Plan im BayHStA München, Altsignatur: Allg. StA, Plannr.:2359).

⁷⁸ ROSER, Chronik (wie Anm. 77) S. 106.

meinde Tegernheim.⁷⁹ Diese Überfahrt ist auf der historischen Karte des 19. Jahrhunderts, einsehbar im Netz im BayernAtlas eingetragen⁸⁰ und sie befindet sich direkt unterhalb des Donaubogens.

Per Umkehrschluss bedeutet das, dass eine Furt nicht existierte. Denn wozu hätte es eine Überfahrt gebraucht, wenn es eine Furt gab? Niemand hätte die Überfahrt genutzt, wenn man auch so über den Fluss kam, und sei es um den Preis nass zu werden. Schließlich kostete die Überfahrt den, der sie beanspruchte Geld, auch wenn es nur wenig war, und vom Betreiber aus gesehen, erforderte sie Investition und Organisation.

Unsere Tiere müssen anders als über eine Furt auf ihre Weide drüben gelangt sein. Wenn man sich näher mit der Frage auseinandersetzt, wie Rinder und Pferde über einen Fluss gelangen können, findet sich Nachweis in Hülle und Fülle für die Tatsache, dass sie gut schwimmen können. Das ist uns nur nicht mehr geläufig.

Zahlreiches aktuelles, das heißt erst in jüngsten Monaten aufgenommenes Filmmaterial, das ins Internet gestellt wurde, zeigt nicht nur vereinzelt Kühe, die ausbüxen und auf ihrer Flucht u.a. Flüsse und Seen durchschwimmen, und sogar unter dem Boot der Polizei- oder Wasserwacht, das sie einfangen soll, durchtauchen um auf der anderen Seite des Schiffs weiterzuschwimmen, sondern ganze Viehherden, die Tag für Tag auf dem Weg zu ihrer angestammten Weide hin und zurück einen Fluss durchschwimmen.⁸¹ Geschichten aus fernen Jahrhunderten erwähnen immer wieder als Selbstverständlichkeit, etwa, dass Ritter mit ihren Pferden tiefe Flüsse, wie die Seine bei Paris, überquerten⁸² oder dass Pferde allein von einem Ufer ans andere schwammen.⁸³ Ein Motivbild vom vergeblichen Versuch des kaiserlichen Obristen Franz Seraph von der Trenck, im Jahre 1742 das befestigte Neunburg vorm Wald zu erobern, zeigt Panduren beim Überqueren der Schwarzach vor dem Ort, einige sich auf ihren Rössern noch am Ufer jenseits der Stadt tummelnd, der größere Teil mit ihnen im Fluss schwimmend, wenige am Ufer vor der Stadtmauer reitend.⁸⁴ Ein Bericht über Trenck und seine Pandu-

79 ROSER, Chronik (wie Anm. 77) S. 106 (ohne nähere Angaben der Fundstelle des Zitats).

80 geoportal.bayern.de/bayernatlas/?X=5431298.86&Y=4513787.61&zoom=&lang=de&topic=ba&cbgLayer=Historisch

81 www.google.de/#q=schwimmende+Kühe www.google.de/#q=schwimmende+Pferde

82 „Die vier HeymonsKinder“, in: Die deutschen Volks-Bücher, wiedererzählt von Gustav SCHWAB, Bd. I, Gütersloh 1872, S. 267-364, hier S. 353.

83 „Kaiser Octavianus“, in: Die deutschen Volks-Bücher, wiedererzählt von Gustav SCHWAB, Bd. II, Gütersloh, 1872, S. 7-77, hier S. 58.

84 Bezirkstag der Oberpfalz (Hg.), Die Oberpfalz, Regensburg 1994, S. 71.

ren schildert, wie sie, als sie am 29. Juli 1743 in Alt-Breisach ankamen, sofort für ihre Verpflegung Frischfleisch in Form von auf der Weide grasenden Rindern von jenseits des Rheins holten, *und gleich darnach setzten streifende Panduren über den Rhein und schwammen wieder herüber mit 48 erbeuteten Ochsen.*⁸⁵ Nur nebenbei sei erwähnt, dass Oberst Franz Seraph von der Trenck nur solche Bewerber in sein Freicorps aufnahm, die gut und schnell, *wie Hirsche schwimmen konnten.*⁸⁶ Schon allein damit beeindruckten die gefürchteten Panduren überall, wohin sie kamen.

Ein Beweis, dass die Ochsen und Pferde über die Donau schwammen, wenn sie die Nachtweide benutzten, findet sich im Sterbebuch unserer Pfarrei. Die Matrikel vom Tod am 28. Juli 1770 des Junghirten Joseph, Sohn des Hirten Benno Brunner, berichtet, dass der 22-Jährige ertrank, als er mit einem Pferdes die Donau überquerte, entweder sich am Pferd festhaltend oder auf dem Pferd sitzend. Aus welchem anderen Grund als um die drübere Weide zu erreichen sollte Joseph mit dem Pferd den Fluss überquert haben? Und er saß auf dem Pferd oder hielt sich daran fest, weil er, wie damals die meisten, nicht schwimmen konnte. Das Schwimmen war demnach der übliche Vorgang, die Pferde und Ochsen hinüber und wieder herüber zu bringen und eines der Tiere diente dabei dem Hirten als Vehikel. In der Tat ist das ein sehr sicheres Überqueren eines Flusses, auch wenn in diesem Fall der Hirte verunglückte, sicherer auf jeden Fall, als es heute für die meisten von uns wäre, wenn sie es mit den eigenen Schwimmkünsten schaffen müssten. Der Eintrag im Sterbebuch lautet: *1770, 28. July. Sepultus est Josephus Brunner filiulus solutus Bennonis Brunner et Ursulino uxoris ejus legitimus aetatis 22 annorum, equo vectus Danubium trancijens ex equo in flumen procipitus aquis haustus obiit.* „Begraben wurde Joseph Brunner, Jüngling, unverheiratet, 22 Jahre alt, ehelicher Sohn des Benno Brunner und seiner Frau Ursula, als er von einem Pferd getragen die Donau überquerte, rutschte er vom Pferd in den Fluss und ertrank.“⁸⁷

Weitere indirekte Hinweise finden sich in den Gemeinderechnungen. Da liegen sich die Tegernheimer ein *Blötl*, eine „Platte/Blette“, das heißt flaches Boot⁸⁸, von den Stadthofer Fischern, als im Jahre 1766 ein Streit zwischen Tegernheim und Barbing wegen der Nachtweide tobte, weil die Barbinger sie illegal benützten,

85 Matteo D'AFFILATO (Hg.): Franz Seraph Freiherr von der Trenck, Oberst der furchtbaren Panduren, dieser Räuber, Mörder und Mordbrenner, der Schrecken der Bayern und Franzosen, ein Ungeheuer seiner Zeit. Eine wahre Gräuelgeschichte, Burghausen, 1860, Bd. 2, S. 4.

86 „Alle konnten schwimmen und laufen wie Hirsche“, a.a.O., S. 25.

87 Bischöfliches Zentralarchiv Regensburg, Matrikel Tegernheim, Bd. 2/32, Mikrofiche Nr. 49.

88 Platte f. 1) ein wasserfahrzeug mit plattem boden, ahd. platta, frz. plate, it. piatta aus mlat. plata, platta, *navis planae species*. Siehe Deutsches Wörterbuch von Jacob und Wilhelm GRIMM. 16 Bde., in 32 Teilbänden, Bd. 13, Sp. 1906 bis 1910, Leipzig 1854-1961, Quellenverzeichnis Leipzig 1971.

und die Tegernheimer oft und schnell übersetzten, um den Barbingen Hirten auf unserer Wiese drüben in flagranti zu erwischen: *So hat man ein Plött⁸⁹ von Statt am Hoff herabgebracht um gleich über die Donau zu fahren, und diesen Hüether desto ehender ertappen zu können ...*⁹⁰ In einem anderen Fall im Jahre 1798 ließ sich das Dorf eine Zille von Donaustauf: *Wegen den Barbingern ... ist auch eine Zihlen von Donaustauf zum überfahren entlehnt worden, 30 Kreuzer.*⁹¹ Hätte es eine Furt gegeben, wäre das Ausleihen von Überfahrzeugen, das ja etwas kostete, nicht nötig gewesen.⁹² Die Donaustauer Brücke hatte den Nachteil, dass sie einerseits Brückenzoll kostete, und zwar bei jeder Überquerung, daher insgesamt teurer geworden wäre als das Leihvehikel, aber vor allem war sie gegenüber dem geraden Weg über den Fluss ein Umweg.

Wie eingangs geschildert, waren Felder und Wirtschaftsgründe bis in das 19. Jahrhundert umzäunt. Mit diesem Vorwissen ist es für uns kein Rätsel, was es in den Gemeinderechnungen mit den *Lande(r)n* auf sich hat, die jedes Frühjahr mit viel Mühe auf die Nachtweide gebracht wurden um im Herbst mit ebenso viel Plage abgebaut zu werden: *Lande(r)n* bedeutet „Geländer, Zaun“ und das Anbringen der Landern auf der Nachtweide bedeutet, sie war den Sommer über eingezäunt. Im Herbst wurde der Zaun abgebaut und entweder den Winter über beim Hofbauern in Barbing eingelagert oder in manchen Jahren bei uns im Dorf, was dann Überführen der Landern herüber und hinüber bedeutete. So lesen wir nach den Eiseheiligen des Jahres 1716, *Den 29. May ist Jacob Schmid Camerpaur [der Kam-*

89 Zum Begriff *Plött*, *Blettl* oder Plätte sei am Rande angemerkt, die Lektüre der Regensburger Zeitung alter Tage, etwa der „Regensburger wöchentliche Frag- und Anzeignachrichten“, ergibt, dass damit nicht unbedingt nur ein kleines Boot bezeichnet wurde. Diese Zeitung unterrichtet in einer Rubrik über die Ein- und Ausgänge von Durchreisenden, wer zu den Stadttoren ein- und ausfuhr und auch wie viele Personen auf dem Wasserweg die Stadt verließen. Der Abfahrtsort für die Fahrt stromabwärts lag beim „Kränchertor“, dem Stadttor in der Nähe der Hölzernen Brücke zum Unteren Wöhrd (heute Eiserne Brücke). Seit 1696 verkehrten wöchentlich ein *Ordinari*-Schiff und im Hochsommer zusätzlich eine Plätten zwischen Regensburg und Wien. Ersteres war mit etwa 50 Personen, letzteres mit 10-15 Personen besetzt, wobei dann noch ihr umfangreiches Gepäck dazukam. Wir greifen die Woche des 15. Juni 1802 heraus, als die Schifferfamilie Ziegler die Schiffe lenkte, und die Plätte 10 Personen und das Ordinari Schiff knapp 50 Personen an Bord hatte. *Den 10. [Juni] ist Job. Michael Ziegler mit einer Plätte nach Wien abgefahren, damit Tit. Herr Rauch, Hr. Hübnner und Hr. Schindler, Kommißionärs des S.T. Herrn Baron von Fellner, aus Wien nebst 6 anderen Personen./Den 13. ist Jakob Ziegler mit ordinari Schiff nach Wien abgefahren, damit Tit. Herr Doktor Strahl, aus Göttingen, und 45 andere Personen.* Siehe: „Regensburger wöchentliche Frag- und Anzeignachrichten“, Nr. 24, 15. Juni 1802, S. 1802.

90 Gemeindearchiv Tegernheim, Gemeinderechnung von 1766, Fol. 10.

91 Gemeindearchiv Tegernheim, Gemeinderechnung von 1798, Fol.13.

92 In unserer Kindheit, als die Tegernheimer Bauern „drüben“ noch Felder hatten, hatten die Häuser bei uns ihre eigenen Zillen, bzw. besaßen zwei oder drei Bauern zusammen eine und benutzten sie abwechselnd. Niemand brauchte sich im Nachbarort eine ausleihen.

*merbauer war in diesem Jahr Oberführer] nacher Bärbing zu den HofPaurn gangen und die Landen [Geländer/Zaun] heraus fibren lassen auf die Viehwaitd. ... lohn 8 Kreuzer 2 Denar.⁹³ Im November dieses Jahres heißt es, Jacob Schmid Camerpaur ist nacher Bärbing gangen damit die Landtern von der Waid hinweg geführt worden. Botenlohn 8 Kreuzer 2 Denar.⁹⁴ Für das Einlagern über den Winter erhielt der Hofbauer von Barbing die Vergütung von 1 Gulden: *Dem Hofpauern so die Landern yber winder einlegen lassen 1 f.*⁹⁵ In Jahren, in denen der Zaun im Winter im Dorf eingelagert war, erforderte es mindestens 5 Fuhren im Herbst und Frühjahr die Landern her und hin zu transportieren, was entsprechenden Brückenzoll in Donaustauf kostete: *Widerumben, wie die Landern ... sein hinumben und herum- ben geführt worden ist zu Donaustauf an pruck und pflasterzohl ausgelegt worden 2 Gulden 22 Kreuzer.*⁹⁶*

Die Arbeit selbst, das Hin- und Herbringen des Zauns, das Aufstellen und Abbauen kostete nichts, denn das verrichteten Mitglieder des Dorfes. Ganz selten aber wird erwähnt, so etwa 1732, dass, weil sich in diesem Jahr nur wenige dazu bereit gefunden, von der Gemeinde „den dabei gewesten Männern“ ein Trunk aus der Gemeindekasse spendiert werden „musste“: *Bey Einlanderung (einzäunen) der Rosswaitd hat denen darbey gewesten Mänern, weillen so wenig Laidt [Leute] so man Nuzen khönen darzu khomen ein Trunck bezalt werden müssen mit 45 x.*⁹⁷

Die Nachtweide sorgte immer wieder für Auseinandersetzungen der Gemeinde Tegernheim und den Barbingern, die, wenn sie glaubten, Tegernheim merke es nicht, die Weide benützten.

Als von 1783 an in mehreren Mandaten bis endgültig 1793 das Weiden bei Nacht gesetzlich verboten wurde, finden wir den Niederschlag davon in den Gemeinderechnungen, denn von 1792 an wurde die Wiese nicht mehr zur Weide benutzt, sondern zur Mahd, und Tegernheim verkaufte das Heu und Grumath [Heu der 2. Mahd] der Nachtweide. Im Jahre 1793 verdiente die Gemeinde auf diese Weise 66 Gulden, im Jahre 1795 sogar 92 Gulden:⁹⁸

93 Gemeindearchiv Tegernheim, Gemeinderechnung 1716, S. 13.

94 Ebenda S. 24.

95 Gemeindearchiv Tegernheim, Gemeinderechnung 1732, fol. 6.

96 Gemeindearchiv Tegernheim, Gemeinderechnung 1799, fol. 17.

97 Gemeindearchiv Tegernheim, Gemeinderechnung 1732, Fol. 5.

98 Gemeindearchiv Tegernheim, Gemeinderechnung 1795, fol 7'.

Einnamb

Das Heu und Gromath

*Erstlich hat die Gemeinde das Heu und Gromath der so genannten Nacht-
waid verkauft*

Das Heu per 70 Gulden. Das Gromath um 22 Gulden. Summa 92 Gulden.

Nun aber musste Tegernheim das gemähte Gras der Nachtweide hüten, bis es als Heu weggeschafft werden konnte, da sonst die Barbinger es entwendet hätten. Der Barbinger Vertrauensmann Hofbauer mähte im Auftrag von Tegernheim mit vier Mann aus Tegernheim zusammen die riesige Wiese, anschließend hüteten die vier Tegernheimer das gemähte Gras.

*Sein 5 Mann auf die Nachtwaid gegangen wie der Barbinger Hofbaur
gemeht haben, à Jeder 5 Kreuzer macht 25 Kreuzer ... Auch haben 4 Mann
das Heu, welches der Hofbaur gemeht hat, gehütet. 1 Gulden.*

Auch der Nachbar Donaustauf konnte es nicht lassen, in die Gründe von Tegernheim zu ackern oder das Vieh auf unsere diesseitige Donauweide zu treiben: So findet sich etwa in der Gemeinderechnungen des Jahres 1791 dieser Eintrag: *Auch sein 2 Gemein[demitglieder] nach Stauf abgeordert worden, daß die Stauer mit ihrem ... Vieh nit mehr in unsere Wayd hinein biethen. Vor diesen Gang bezahlt 17 Kreuzer.*⁹⁹

Nur am Rande sei erwähnt, dass die Tegernheimer auch keine Engel waren. Die Gemeinderechnungen überliefern Ausgaben, die entstanden, weil Tegernheimer Vieh auf der Stauer Weide graste. Im Jahre 1729 hatte der Stauer Gemeindediener ein „Pfand“ genommen, das heißt von unseren Rindern auf der Stauer Weide eines entwendet, als Beweismittel. Es musste von uns ausgelöst werden, der Diener musste ebenfalls bezahlt werden und Tegernheimer Abgeordnete sprachen in Donaustauf vor, u.a. um zu bitten, „nichts daraus zu machen und weiterhin gute Nachbarschaft zu halten.“

*Den 6. october ist ober führer und Kammer Paur nacher Thumbstauf, den
Burger diener gebetten, umb daß pfandt welchen er Unserem Viech Hirten
wegen ein Hietung auf ihr Waidt genomben, so aber auch bey dennen Her-
ren erhalten botten lohn 17 Kreuzer Dem Burger Diener geben 17 Kreuzer*

⁹⁹ Gemeindearchiv Tegernheim, Gemeinderechnung 1791, fol. 10.

Michael Hirner ist zuvor bey denen Herrn gewest und gebetten, daß man nichtß darauß machen solln zu halten gueten nacht bar schaffft, botten lohn 8 Kreuzer 2 Denar¹⁰⁰

b) Waldweide

Die Wald- oder Forstweide, auch Waldhut genannt, wurde in Tegernheim seit den frühen Anfängen bis zum Ende des 18. Jahrhunderts, als sie in unserer Gegend verboten wurde, ausgeübt. Schon unsere Flurbezeichnung *Hardt*, die „Weidewald“ bedeutet,¹⁰¹ mit seinen Zusammensetzungen *Hartgraben*, *-breite*, *-teil*, *-weinberg* verweist auf Tegernheimer Waldhut. Tegernheimer Hirten werden in den Unterlagen gelegentlich als *Vorsthirten* bezeichnet, waren daher in der Zeit dieser Nennung nur für das Hüten im Wald zuständig, wie etwa der Hirte Mathias Söllner, in einer Matrikel vom 1. Mai 1721¹⁰². Die verschiedenen Tegernheimer Gemeinderechnungen führen Posten auf mit Lohn für *Vorsthirten*, so bekommt in der Rechnung von 1774, der nicht mit Namen genannte *Vorsthirte* einen Gulden, weil er die Weide vom Gestrüpp befreien muss, und einen Kreuzer für seinen Gang nach Schönberg, wegen der Verstiftung der *Waid in gemeins Holz*.¹⁰³ Neben dieser Weide im Gemeindeholz, deretwegen dieser Botengang gemacht wurde, gab es im Tegernheim eine zweite im Frauenholz. Um diese geht es, wenn das Kloster Obermünster im Spiel ist, denn das Frauenholz gehörte im Oberbesitz dem Frauenkloster Obermünster. 1779 begaben sich drei Mann aus dem Dorf nach Obermünster um zu bitten, *in das Holz zu biethen*,¹⁰⁴ das heißt in das Frauenholz das Vieh treiben zu dürfen. Das beste Zeugnis von der Tegernheimer Waldhut im Frauenholz legen Stiftsbriefe [„Pachtvereinbarungen“] ab, Abgaben an das Obermünster für die *Waid im Frauenholz*, die uns von 1603 – 1638 erhalten sind.¹⁰⁵ Es sind keine willkürliche Forderungen, sondern wie sie das Gesetz, die Baierische Holzforstordnung, vorsieht. Im Stiftsbrief von 1603, der für acht Jahre, und damit bis 1611 vereinbart wird, hat Tegernheim jährlich ein gutes Kalb zwischen Ostern und Pfingsten für die Weide im Frauenholz zu entrichten. Der nächste Brief, der die acht Jahre von 1612 bis 1620 umfasst, fordert jährlich 80 Pfund Schmalz dafür, der Brief für 1621 bis 1629 74 Pfund Schmalz, der von 1630 bis 1638 wieder 80 Pfund Schmalz.

100 Gemeindearchiv Tegernheim, Gemeinderechnung 1729, fol. 11'-12.

101 Jacob und Wilhelm GRIMM, Deutsches Wörterbuch, Leipzig (1854-1961), Bd. 10, Spalte 473.

102 Bischöfliches Zentralarchiv Regensburg, Matrikel Tegernheim, Mikrofiche Nr. 17, 1. Mai 1721.

103 Gemeindearchiv Tegernheim, Gemeinderechnung 1774, Fol 12 und 12'.

104 Gemeindearchiv Tegernheim, Gemeinderechnung 1779, Fol. 14'.

105 ROSER, Chronik (wie Anm. 77) S. 27.

4. Ein Schadensfall durch Viehhut in Tegernheim

Ab dem Ende des 18. Jahrhunderts war das Hüten, wegen des inzwischen bestehenden scharfen Regresses bei Schaden durch Vieh, sehr anspruchsvoll und verantwortungsvoll. Selbst erfahrenen Hirten glückte es nicht jedes Jahr, die Weidezeit hinter sich zu bringen, ohne dass dem Vieh etwas zugestoßen wäre oder das Vieh irgendwo etwas zerstört hätte, wie wir an einem Beispiel in Tegernheim, das sich 1858 ereignete, zeigen wollen:

Unsere *Kouwei* [Kuhweide] lag an der Donau. An heißen Tagen taten die Kühe nichts lieber, als den Rand des Stroms aufzusuchen. Die Böschung zum Strand war damals mit Rasen befestigt. Diese Ufersicherung zertrampelte das Vieh beim Abstieg, da es trotz der Erfahrung und Wachsamkeit des Hirten zum Fluss durchbrach. Die Vertreter des Landgerichts, die immer wieder nicht nur das Dorf, sondern auch das Flussufer kontrollierten, erkannten bei der nächsten Besichtigung, wie der Schaden zustande gekommen war, und baten die Gemeinde Tegernheim zur Kasse. Denn das oben bereits zitierte Gesetz vom 14. Januar 1803 sah *ohne weiteres*, das heißt von vorn herein, den Regress für Schaden durch Vieh bei der jeweiligen Gemeinde vor:

*... die ganze Gemeinde, die die Weide ausübt, ist ohne weiteres hierüber verantwortlich und schuldig der Strafe und des Ersatzes.*¹⁰⁶

10 Gulden 48 Kreuzer verlangte damals das Landgericht Stadtamhof von Tegernheim, wie im Schreiben vom 16. Juni 1858 an die Gemeindeverwaltung¹⁰⁷ zu lesen ist:

Am linken Donauufer in der Gemeinde Tegernheim wurde das stark abschüssige Gelände durch eine Steinböschung und Rasenbekleidung gesichert. Durch das Vieh, welches auf dem nahe liegenden Weidplatz getrieben wird, ist nun die Rasendeckung auf 300 Schuh [ca. 100 m, 1 Schuh = 30 cm] und 12 Schuh [etwa 4 m] Breite ganz ruiniert, so daß diese Fläche mit Rasen bedeckt werden muß. Da diese Beschädigung durch den Gemeindegirten veranlaßt wurde, so hat auch die Gemeinde Tegernheim die Kosten der neuen Rasenbelegung zu übernehmen. Die Ruthe [5 m] berechnet sich inclusive

106 Churpfälzbaierisches Intelligenzblatt, 5. Stück, München, 29. Januar 1803, S. 67; Regierungsblatt 1803, S. 57; Döllinger, Regierungsblatt 1803 (wie Anm. 13) S. 30.

107 Staatsarchiv Amberg, Landgericht ä. O., Stadtamhof, Nr. 97, Brief vom 16. Juni 1858.

der Rasenstechung auf 18 Kreuzer, sonach kosten die 36 Ruthen 10 Gulden 48 Kreuzer, welche die Gemeinde Tegernheim zur Instandsetzung des durch den Viehtrieb beschädigten Uferschutzbaues binnen 14 Tagen zu bezahlen hat.

Unsere Gemeinde, über solche unerwarteten Kosten nicht erfreute, versucht, ein wenig billiger davon zu kommen, indem es im Schreiben vom 7. Juli 1858 an das Landgericht Stadthof erklärt, mindestens ein Viertel des Schadens sei durch höhere Gewalt in Form des Eisstoßes des letzten Winters verursacht:

Von der durch den hiesigen Gemeindehirten veranlassten Beschädigung hat die unterzeichnete Verwaltung Einsicht genommen und dabei die Wahrnehmung gemacht, daß die Donauuferbeschädigung zwar durch unseren Hirten entstanden ist, jedoch hat hierzu der Eisstoß einen nicht unbedeutenden Beitrag gemacht, so daß wenigstens $\frac{1}{4}$ der Beschädigung auf diese letzte Veranlassung fällt. Die unterzeichnete Verwaltung bittet daher gehorsamst darum, das Königliche Landgericht wolle in gnädigster Berücksichtigung dessen, die zur Herstellung erforderlichen 10 Gulden 48 Kreuzer nicht gänzlich der Gemeinde überlassen. Hofer Vorstand.¹⁰⁸

Aber das Königliche Landgericht bleibt unerbittlich, und erklärt im Schreiben vom 4. August 1858, die Gemeinde käme mit den 10 Gulden 48 Kreuzer noch gut davon, da die Wiederherstellung der Uferböschung wesentlich mehr koste.

Auf das Schreiben ... wird erwidert, daß die Beschädigung der Rasendecke oberhalb dem Böschungspflaster nicht allein durch den Eisgang, sondern größtenteils nachweislich durch die Gemeinde Herde, welche darauf zur Donau hinabgestiegen ist, entstanden ist. Zur Herstellung der Beschädigungen reichen die für die Gemeinde in Ansatz gebrachten 10 fl 48 x nicht aus. Es muß auch auf Rechnung des Kreisfonds ein großer Theil, nämlich derjenige, welcher durch Hochwasser und Eisgang beschädigt worden ist, neu mit Rasen belegt werden ...¹⁰⁹

108 Staatsarchiv Amberg, Landgericht ä. O., Stadthof, Nr. 97, Brief vom 8. Juli 1858.

109 Staatsarchiv Amberg, Landgericht ä.O., Stadthof, Nr. 97, Brief vom 4. August 1858.

Zusätzlich zur Zahlung der Geldsumme wurde die Gemeinde verpflichtet, an der Viehweide zur Donauseite hin eine Virlanderung, einen Zaun anzubringen, der das Vieh davon abhalten würde, zur Donau abzustiegen. Schreiben der Königlichen Bau Behörde Regensburg II an das Königl. Landgericht Stadtamhof vom 7. Februar 1859:

Beschädigung der Uferschutzbauten in der Gemeindeflur Tegernheim betr. ... die Gemeinde Tegernheim [ist] anzuweisen, daß längs der bereits hergestellten Ufersicherung eine Virlanderung [Geländer, Zaun] zur Abhaltung des Viehes angebracht werde, weil es über die Böschung zum Wasser hinabsteigt, und dadurch die Rasendecke und das Pflaster beschädigt wird, und so beständig Ausbesserungen vorgenommen werden müßten. Die Virlanderung ist herzustellen, sobald das Vieh auf den Weidplatz ausgetrieben wird.¹¹⁰

Bildnachweis:

Abb. 1: skd-online-collection.skd.museum/imagescreate/image.php?id=555780&type=gross

Abb. 2: Geobasisdaten: Bayerische Vermessungsverwaltung Nr. 3/19

Abb. 3: Raimund Roser, S. 30

110 Staatsarchiv Amberg, Landgericht ä.O., Stadtamhof, Nr. 97, Brief vom 7. Februar 1859.